

Der Vertrauensschutz in der AHV/IV/EO als ungeschriebenes Recht

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **83 (1986)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838581>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sein werden, den Kantonen und Gemeinden zu helfen, beispielsweise in der Führung von Durchgangsheimen usw. Die Belastung der Hilfswerke ist gross, und sie sind nicht speziell für die Führung von Heimen. Die Caritas plant jedoch, dafür eine spezielle Abteilung aufzubauen.

Offen ist auch noch die Frage nach der Rückzahlung von laufenden Überbrückungskrediten, und bisher nicht diskutiert ist das Problem der Familienzusammenführungen. Es sollen keine neuen Kompetenzstreitigkeiten entstehen. Auch das SRK ist bereit, den Kantonen beizustehen, nicht aber, sie von unangenehmen Aufgaben zu entlasten.

Der Arbeitsgruppe werden von seiten der SKöF angehören: Dr. P. Urner, B. Bühler und E. Zürcher. Die Zentralstelle wird die Beteiligung von seiten der Hilfswerke noch bekanntgeben. Das Präsidium der Arbeitsgruppe wird der Präsident der SKöF, R. Mittner, übernehmen.

Der Vertrauensschutz in der AHV/IV/EO als ungeschriebenes Recht

Allgemeines

In der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) zu den Beziehungen zwischen Bürger und Verwaltung taucht vermehrt der Grundsatz von Treu und Glauben auf, der den Rechtsuchenden in seinem berechtigten Vertrauen auf behördliches Verhalten schützt. Ausgelöst werden solche Fälle in der Regel durch falsche Auskünfte oder durch ein unrichtiges Verhalten einer Verwaltungsbehörde. Unter welchen Voraussetzungen und in welchen Formen kann ein Bürger die Behörde dabei behaften?

Die Frage stellt sich auch für den Bereich der AHV/IV/EO, sind doch auch ihre Organe nicht gegen jedes Fehlverhalten gefeit. Handelnde «Behörde» ist hier in der Regel eine Ausgleichskasse; von den Folgen betroffen wird dagegen entweder der Bürger oder die Versicherung.

Beispiele

Aus der Rechtsprechung des EVG greifen wir folgende Fälle heraus:

1. Eine Ausgleichskasse nahm jahrelang die Beiträge eines französischen Staatsangehörigen entgegen, der bei einer internationalen Organisation arbeitete und daher im Genusse besonderer steuerlicher Vergünstigungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a AHVG stand. Als sie ihren Irrtum entdeckte, zahlte sie dem zu Unrecht Versicherten die Beiträge für die letzten zehn Jahre zurück. Dieser wollte indessen in der Versicherung verbleiben (ZAK 1976 S. 178).

2. Aufgrund einer Arbeitgeberkontrolle forderte eine Ausgleichskasse auf bestimmten Lohnbestandteilen Beiträge nach. In den Folgejahren führte der

Arbeitgeber diese Lohnbestandteile von sich aus in seinen Beitragsabrechnungen auf. Später stellte es sich jedoch heraus, dass es sich gar nicht um massgebenden Lohn gehandelt hatte. Die Ausgleichskasse verweigerte indessen die Beitragsrückerstattung mit dem Hinweis auf die inzwischen eingetretene Verjährung (ZAK 1977 S. 262).

3. Einer Frau wurde aus Irrtum während mehrerer Jahre eine Witwenrente ausgerichtet, obwohl gar kein gesetzlicher Anspruch auf eine solche bestand. Als der Fehler entdeckt wurde, wehrte sich die Frau gegen eine Rückerstattung der zu Unrecht bezogenen Rente und machte geltend, sie habe die ihr mit einer Verfügung zugesprochenen Leistungen in gutem Glauben bezogen. Es liege eine grobe Fahrlässigkeit der Ausgleichskasse vor, für die sie nicht einzustehen habe (ZAK 1975 S. 434).

4. Gestützt auf telefonische Auskünfte seiner Ausgleichskasse unterliess ein Arbeitgeber die Beitragsabrechnung auf Lohnzahlungen an bestimmte Angestellte in Nichtvertragsstaaten. Später forderte die Ausgleichskasse die Beiträge nach, doch widersetzte sich der Arbeitgeber der Nachforderung mit dem Hinweis auf die seinerzeit erhaltenen Auskünfte (ZAK 1981 S. 208).

5. Ein Landwirt beschäftigte im Sommer 1978 einen Hilfsarbeiter, der am 18. Juli sein 18. Altersjahr vollendete. Für die Monate Mai bis Juli rechnete er keine Lohnbeiträge ab, weil ihm der Leiter der Gemeindegewerbestelle der Ausgleichskasse erklärt hatte, die Beitragspflicht beginne erst nach Vollendung des 18. Altersjahres. Später forderte die Ausgleichskasse jedoch auch die Beiträge für Mai bis Juli nach. Der Landwirt führte Beschwerde und machte geltend, er habe sich gutgläubig auf die Auskunft des Zweigstellenleiters verlassen und daher dem Hilfsarbeiter keine AHV/IV/EO-Beiträge am Lohn abgezogen (ZAK 1983 S. 203).

6. Hier handelt es sich um einen ähnlichen Fall wie im Beispiel 1. Eine internationale Beamtin hatte Beiträge entrichtet, die gar nicht geschuldet waren, und widersetzte sich einer Rückzahlung durch die Ausgleichskasse, da eine solche ihren künftigen Rentenanspruch beeinträchtigen würde. Sie machte geltend, sie hätte sich bei einer privaten Vorsorgeeinrichtung versichert, wenn sie durch das ursprüngliche Verhalten der Ausgleichskasse (im Einvernehmen mit dem BSV) nicht irregeführt worden wäre (ZAK 1984 S. 496).

Fünf formelle Voraussetzungen des Vertrauensschutzes

Nach Lehre und Rechtsprechung (vgl. die oben zitierten Fundstellen) ist eine falsche Auskunft oder ein unrichtiges Verhalten bindend,

· 1. wenn die Behörde in einer *konkreten Situation* mit Bezug auf *bestimmte Personen* gehandelt hat;

Dies bedeutet, dass der Vertrauensschutz nicht schon dann angerufen werden kann, wenn z. B. eine Ausgleichskasse eine allgemeine Mitteilung mit unzutreffendem oder irreführendem Inhalt veröffentlicht oder einem unbeschränkten Kreis von Interessenten abgibt. Wird sie aber in einem konkreten Fall angefragt und erteilt sie ihre Auskunft durch die Abgabe eines Merkblattes, dann darf sich der Auskunftsuchende in guten Treuen auf dessen Inhalt

verlassen; so hat das EVG in einem Fall aus der Arbeitslosenversicherung entschieden (BGE 109 V 55). Im Beispiel 7 erklärte das EVG, die Ausgleichskasse müsse sich die fehlerhafte Auskunft des Arbeitgebers, die dieser gestützt auf ein Merkblatt der Ausgleichskasse erteilte, wie eine eigene entgegenhalten lassen, weil sie ihn von der späteren Praxisänderung nicht rechtzeitig in Kenntnis setzte.

Der Redaktion von Merkblättern und Rundschreiben ist daher die nötige Sorgfalt zu widmen. Die Schwierigkeit besteht vor allem darin, eine bestimmte Regelung kurz, einfach und verständlich darzulegen, ohne sich in Einzelheiten und Ausnahmen zu verlieren. Sowohl das Bundesamt wie die Informationsstelle der AHV-Ausgleichskassen bemühen sich, diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Die Verwendung dieser Merkblätter bietet den Ausgleichskassen daher eine gewisse Sicherheit. Wie das Beispiel 7 zeigt, ist aber streng darauf zu achten, dass keine überholten Merkblätter abgegeben werden.

2. wenn die Behörde für die Erteilung der betreffenden Auskunft *zuständig war* oder wenn der Bürger die Behörde aus zureichenden Gründen *als zuständig betrachten durfte*;

Hier ist zu bedenken, dass viele Ratsuchende die Ausgleichskassen als Universalbehörde für alle Belange der Sozialversicherung ansehen. Auskünfte aus anderen Sozialversicherungszweigen sollten jedoch nicht schroff verweigert, sondern mit den nötigen Vorbehalten und dem Hinweis auf die zuständige Informationsquelle erteilt werden.

3. wenn der Bürger die *Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen* konnte;

Der Vertrauensschutz spielt natürlich auch dann nicht, wenn der Ratsuchende seine Verhältnisse nicht ehrlich darlegt, sondern mit Unwahrheiten oder Halbwahrheiten operiert. Es rechtfertigt sich daher, eine Antwort nicht obenhin zu erteilen, sondern sich zuerst Klarheit über den wirklichen Sachverhalt zu verschaffen.

4. wenn der Bürger im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft *Dispositionen getroffen* hat, die *nicht ohne Nachteile rückgängig gemacht* werden können;

Hiezu gehört auch der Fall, in welchem der Bürger eine bestimmte Disposition gutgläubig unterlassen hat. In den Beispielen 1 und 6 haben die Betroffenen den rechtzeitigen Abschluss einer Privatversicherung versäumt, weil sie sich bei der AHV versichert glaubten. In den Beispielen 4 und 5 verzichtete der Arbeitgeber auf den Abzug der Arbeitnehmerbeiträge, weil er seine Angestellten nicht für beitragspflichtig hielt. In Beispiel 7 unterliess die Betroffene eine rechtzeitige Einreichung eines Gesuches um Befreiung von der Versicherungspflicht.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass das EVG im *Beispiel 5* eine Unterscheidung zwischen den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberbeiträgen getroffen hat. Es stellte fest, dass der Landwirt den gutgläubig unterlassenen Beitragsabzug am Lohn nicht nachholen könne. Da er der Auskunft der Gemeindezweigstelle vertrauen durfte, müsse er nun die Arbeitnehmerbeiträge

nicht aus der eigenen Tasche berappen. Anders verhalte es sich aber mit den Arbeitgeberbeiträgen. Hier könne der Landwirt nicht geltend machen, er habe die entsprechenden Mittel anderweitig verwendet. Das EVG hielt ihm sogar entgegen, er habe aus der Verzögerung der Beitragszahlung einen Zinsgewinn erzielen können. Nach dem Urteilsspruch des EVG wurden somit die Arbeitnehmerbeiträge erlassen, die Arbeitgeberbeiträge jedoch nicht.

5. wenn die *gesetzliche Ordnung* seit der Auskunfterteilung *keine Änderung* erfahren hat.

Die vorgenannten fünf Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein, wenn z. B. die AHV für die Folgen einer falschen Auskunft oder eines unrichtigen Verhaltens eines ihrer Organe einstehen soll. In den meisten Fällen genügen diese formellen Voraussetzungen jedoch noch nicht, weil der Vertrauensschutz nach Lehre und Rechtsprechung nicht dazu führen darf, dass wesentliche öffentliche Interessen verletzt werden.

Der Vorbehalt des öffentlichen Interesses

Die Auswirkungen des Vertrauensschutzes, der sich rechtlich aus den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und der Rechtssicherheit herleitet, dürfen nicht dazu führen, dass gerade dadurch die Rechtsgleichheit oder die Rechtssicherheit in einem bestimmten Bereich zerstört wird. Dies gilt vor allem dort, wo ein Bürger unter Berufung auf Treu und Glauben von der Behörde eine Leistung verlangt, die das Gesetz nicht vorsieht oder sogar untersagt. In solchen Fällen hat die Rechtspflege zu entscheiden, ob das Interesse des Rechtsuchenden dem Interesse der Verwaltung (in unserem Fall: der AHV/IV/EO) vorgeht oder nicht.

Das EVG hat in zahlreichen Urteilen (vgl. die bei den Beispielen 1–3 zitierten Fundstellen) entschieden, dass der Grundsatz des Vertrauensschutzes gegenüber einer zwingend und unmittelbar aus dem Gesetz sich ergebenden Sonderregelung zurücktreten müsse. Im *Beispiel 1* hat es daher das Interesse der AHV an einer Rückerstattung der nicht geschuldeten Beiträge höher eingestuft als die Interessen der zu Unrecht Versicherten. Auch im *Beispiel 2* hat das Gericht entschieden, dass der Herstellung des gesetzlichen Zustandes die Priorität gebühre, und die Weigerung der Ausgleichskasse, einer verjährten Beitragsrückforderung zu entsprechen, geschützt. Desgleichen wurde im *Beispiel 3* festgestellt, dass die Ausrichtung einer Rente lediglich gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben gegen die klaren Bestimmungen des AHV-Gesetzes verstossen würde, weshalb die unrechtmässige Bezügerin trotz des Fehlers der Ausgleichskasse rückerstattungspflichtig sei.

In neueren Urteilen hat das EVG seine Praxis bei der Abwägung der gegensätzlichen Interessen etwas relativiert. Die heutige Tendenz des Gerichts geht dahin, den Vertrauensschutz immer dann zu gewähren, wenn die vorerwähnten fünf formellen Voraussetzungen erfüllt sind und seiner Verwirklichung keine unmittelbar und zwingend aus dem Gesetz selbst sich ergebende Sonderregelung entgegensteht. Als einzige derartige Sonderregelung sieht das EVG gegenwärtig Artikel 47 AHVG an. Kollidiert der Vertrauensschutz nur

mit einer Verordnungsvorschrift, der Gerichtspraxis oder einer Verwaltungsweisung, so wiegt er stärker. Im *Beispiel 4* hat das EVG daher erklärt, im Bereich der Nachzahlung und des Erlasses von Beiträgen finde sich keine derartige gesetzliche Norm. Auch finde sich im AHV-Gesetz keine Grundlage dafür, dass der Bundesrat die Anwendung des Vertrauensgrundsatzes auf dem Verordnungsweg ausschliessen könne. Das Gericht entband den Arbeitgeber somit von der Nachzahlung der Beiträge.

Am deutlichsten kommt die neue Praxis des EVG in seinem Urteil vom 26. Juni 1984 (ZAK 1984 S. 496) im *Beispiel 6* zum Ausdruck. Obwohl der Sachverhalt durchaus mit jenem im *Beispiel 1* verglichen werden kann, gelangte das Gericht zu einer anderen Entscheidung als im Jahre 1975. Es stellte fest, dass sich die Rückerstattung von zu Unrecht entrichteten Beiträgen an nichtversicherte Personen nicht nach Artikel 16 Absatz 3 AHVG richte und somit keine Gesetzesbestimmung vorhanden sei, die dem Handeln nach Treu und Glauben entgegenstehe. Die Ausgleichskasse wurde angewiesen, der Französin die unrechtmässig bezahlten Beiträge nicht zurückzuzahlen, so dass sie später einmal rentenbildend sein werden.

Schlussfolgerungen für die Organe der AHV/IV/EO

Falsche Auskünfte oder unrichtiges Verhalten einer Ausgleichskasse oder Zweigstelle kann insbesondere im Beitragsbereich dazu führen, dass eine Forderung aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht durchgesetzt werden kann. Daraus kann der Versicherung ein Schaden entstehen. Solche Fälle sind daher eingehend abzuklären und in der Regel durch die Rekursbehörde entscheiden zu lassen. Stösst die Ausgleichskasse auf einen Sachverhalt, der sie selbst zur Überzeugung führt, sie sei zum Handeln nach Treu und Glauben verpflichtet, obwohl dies im Widerspruch zu Gesetz, Verordnung, Rechtsprechung oder Verwaltungsweisungen steht, so wird sie den Fall mit Vorteil dem Bundesamt zur Beurteilung unterbreiten. Es handelt sich hier in der Regel um «Gewissenskonflikte», die nicht von einer einzelnen Ausgleichskasse selbst entschieden werden sollten.

Im Leistungsbereich dürfte der Vertrauensschutz nur selten in Anspruch genommen werden. Die Versicherungsorgane haben gelernt, Auskünfte über künftige Leistungsansprüche mit der nötigen Zurückhaltung und den gegebenen Vorbehalten zu erteilen. Der Vorbehalt des öffentlichen Interesses wird ferner in den meisten Fällen die Ausrichtung einer Leistung verhindern, die der gesetzlichen Regelung widerspricht. Etwas kritischer sind die Fälle, in denen es um die Rückforderung von ungesetzlichen Leistungen geht. Die Ausgleichskassen dürfen solche Forderungen nur erlassen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 79 AHVV (guter Glaube und grosse Härte) erfüllt sind. Weitergehende Begehren sind stets auf den Rekursweg zu verweisen.

Zusammenfassend ergibt sich für die Ausgleichskassen die Notwendigkeit, die Zuständigkeiten für die Auskunfterteilung intern und bei den Zweigstellen periodisch zu überprüfen und allfälligen Änderungen der Verhältnisse anzupassen.

ZAK